

# DEUBNER & KIRCHBERG

RECHTSANWÄLTE | PARTNERSCHAFT mbB

DEUBNER & KIRCHBERG Mozartstrasse 13 76133 Karlsruhe



Stadt Philippsburg  
z.H. Herrn Bürgermeister Stefan Martus  
Rote-Tor-Str. 6-10  
76661 Philippsburg

**Per E-Mail: stefan.martus@philippsburg.de;**  
**Cc.: helga.steinle-hofmann@philippsburg.de**

29. Juli 2015 Unser Zeichen: 246/14 H63 wa

Sekretariat: Petra Walser  
Durchwahl: 0721 98548-55  
E-Mail: walser@deubnerkirchberg.de

## **Beabsichtigter Bau eines Konverters auf der Gemarkung der Stadt Philippsburg durch die Firma TransnetBW**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Martus,

nachdem die TransnetBW jetzt entschieden hat, dass morgen nur Bürgermeister am Runden Tisch Platz nehmen dürfen, möchte ich Ihnen nachfolgend kurz meine rechtliche Sicht der Dinge darlegen.

Der in der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 07.07.2015 entstandene Eindruck, die Ausweisung eines FFH-Gebietes könne durch einen Beschluss des Regionalverbandes oder sonstwie „rückgängig“ gemacht werden, ist falsch. Als FFH-Gebiet wird eine Fläche deshalb ausgewiesen, weil sie die entsprechende Schutzbedürftigkeit aufweist, entweder als Lebensraumtyp oder zum Schutz von im Einzelnen benannter Fauna oder Flora. Solange diese Voraussetzungen

**HEINRICH DEUBNER\***

**PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**DR. DIRK HERRMANN**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**HELMUT EBERSBACH**  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**DR. WERNER FINGER**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**MARCO RÖDER**  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

\*Partner bis 30.06.2012

---

Mozartstr. 13  
76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 98548-0  
Telefax: 0721 98548-54

rae@deubnerkirchberg.de  
www.deubnerkirchberg.de

Amtsgericht Mannheim  
Registernummer: PR 700234

---

Sparkasse Karlsruhe-Eitlingen  
BLZ: 660 501 01  
Konto: 9769 043  
IBAN: DE86 6605 0101 0009 7690 43  
BIC/SWIFT: KARSDE66XXX

BW Bank Stuttgart  
BLZ: 600 501 01  
Konto: 7495 5025 87  
IBAN: DE81 6005 0101 7495 5025 87  
BIC/SWIFT: SOLADEST600

gegeben sind, bleibt das FFH-Gebiet als solches für die entsprechende Grundstücksfläche bestehen.

Die für den Konverterstandort vorgeschlagene Fläche des ehemaligen Munitionsdepots liegt somit (zunächst dauerhaft) in einem FFH-Gebiet. Damit ist aber noch keine abschließende Aussage darüber getroffen, ob der Konverter nicht auch innerhalb des FFH-Gebiets verwirklicht werden kann. Die im Einzelnen vorzunehmende Prüfung ist in § 34 BNatSchG geregelt, wobei dort grundsätzlich auf sog. Natura 2000-Gebiete abgestellt wird, die sowohl FFH-Gebiete als auch europäische Vogelschutzgebiete umfassen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG). Die Prüfung läuft wie folgt ab:

1. Zunächst ist in einer Vorprüfung abzuklären, ob das Projekt (vorliegend der Konverter) zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes führen kann. Unter Beeinträchtigung ist eine Einwirkung zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder die geschützte Art auswirkt. Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegung zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I bzw. II der Habitat-Richtlinie.

Diese sog. Vorprüfung wurde seitens der von der TransnetBW beauftragten Gutachter insofern „übersprungen“, als sie in ihrem Bericht vom 20.03.2015 festhalten, dass sowohl der Konverterstandort als auch die Anbindung an das bestehende Höchstspannungsnetz potentiell geeignet seien, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Eine Vorprüfung wird immer dann als entbehrlich angesehen, wenn schon ohne weitere Prüfung erkennbar ist, dass das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets hervorzurufen (**Ewer**, in: **Lütkes/Ewer**, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, § 34 Rn. 13). Angesichts der Ausdehnung des Konverters und der erforderlichen Anbindung dürfte das „Überspringen“ der Vorprüfung letztlich nicht zu beanstanden sein.

2. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen,

wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zielt somit darauf ab, das Projekt auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebiets im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu überprüfen. Die Schutzziele stehen entweder durch die Erklärung des Mitgliedstaates oder aufgrund der aus den Standarddatenbögen für die Gebietsmeldung zu entnehmenden Erhaltungsziele fest. Geschützt ist danach nicht das Gebiet in all seiner Habitat- und Artenvielfalt, sondern nur wegen der Lebensräume und Arten, die als Erhaltungsziel definiert sind. Allein darauf ist die Bestandsaufnahme im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgerichtet. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die Ausstattung des Gebiets zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit relevanten Daten sein Bewenden haben. Ein Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht, ist nicht erforderlich. Es ist daher auch eine Dokumentation der Mengenanteile der Kennarten regelmäßig nicht erforderlich. Im Einzelfall kann ein Verträglichkeitsgutachten ausreichend sein, dass die geschützten Lebensraumtypen und Arten nach ihrer Repräsentativität, ihrem Erhaltungszustand und ihrem Gesamtwert in dem Gebiet darstellt und sodann die Auswirkungen des Vorhabens auf das vorhandene Inventar unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele beurteilt (vgl. z.G.: erneut **Ewer**, a.a.O., § 34 Rn. 17 f.).

Mit der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der ERM GmbH vom 20.03.2015 ist die Verträglichkeitsprüfung in großen Teilen bereits erfolgt. Im Nachtrag zur Antragskonferenz in Hockenheim hatten wir jedoch bereits mit Schreiben vom 27.04.2015 gegenüber der Bundesnetzagentur festgehalten, dass offensichtlich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Modifikation des Vorhabens nicht entwickelt bzw. berücksichtigt worden seien. Auch die Überlegung, die bestehende Leitungstrasse zu verlegen, wurde nicht angestellt. Schließlich sei auch unberücksichtigt gelassen worden, dass das gesamte FFH-Gebiet eine Fläche von ca. 5.000 ha aufweise und eine Inbezugsetzung des Flächenverlustes mit der Gesamtfläche des FFH-Gebiets fehle. Ob die Struktur der Umgebung um das Munitionsdepots überhaupt ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus erwarten lasse, sei ebenfalls nicht ersichtlich. Insofern sollte die Verträglichkeitsprüfung noch intensiver erfolgen als bisher. Ergänzend ist noch anzufügen, dass der Bestand der geschützten Arten angesichts der Größe des Gebiets auch dann unbeeinträchtigt sein könnte, wenn ein hinreichender „Ausweichraum“ zur Ver-

fügung steht.

3. Wenn die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten sind, ist das Vorhaben zunächst einmal grundsätzlich unzulässig. § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG sehen aber die Möglichkeit vor, eine sog. Ausnahmeprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Ausnahmeprüfung ist auch zu überprüfen, ob zumutbare Alternativen für das Vorhaben existieren. Eine Alternative ist dann vorzugswürdig, wenn sich mit ihr die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der Habitat-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen. Von den Alternativen muss grundsätzlich eine das Schutzgebiet nur geringfügig weniger beeinträchtigende gewählt werden, wenn sie zumutbar ist. Der hinter dem Begriff der Zumutbarkeit stehende gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann es rechtfertigen, selbst naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternativen aus gewichtigen natur-schutzexternen Gründen auszuschneiden. Das dem Projektträger zugemutete Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für die betroffenen gemeinschaftsrechtlichen Schutzgüter stehen. In diesem Zusammenhang können neben den für die Erreichbarkeit des Projektziels bedeutsame, etwa verkehrstechnische, Erwägungen auch solche finanzieller Art den Ausschlag geben. Hierbei sind in die Beurteilung einzubeziehen die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen. Maßgebende Beurteilungsgrundlage ist im Einzelfall letztlich der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wie weit etwa Interessen, beispielsweise das Verkehrslärmniveau im innerörtlichen Bereich zu senken oder die Projektkosten in Grenzen zu halten, bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung durchschlagen, hängt von dem Gewicht ab, das ihnen im konkreten Fall zuzumessen ist (vgl. z.G. erneut **Ewer**, a.a.O., § 34 Rn. 56 ff).

Eine Ausnahmeprüfung ist bisher offensichtlich noch nicht erfolgt. Allein die Tatsache, dass andere Alternativen vorhanden sind, ist nicht ausreichend, um von einer Ausnahmeprüfung abzusehen. Vielmehr muss es sich um nicht zumutbare Alternativen handeln. In diesem Zusammenhang müsste nach meiner Einschätzung zumindest hinsichtlich des Standorts Nr. 10 auch geklärt werden, welche Eingriffe, vor allem in die Natur, mit dem Bau des Konverters an diesem Standort verbunden wären. Auch die menschliche Gesundheit kann bei

der Frage, ob eine Alternative zumutbar ist, Berücksichtigung finden.

Zur Verdeutlichung des Verfahrensablaufs der Verträglichkeitsprüfung lasse ich Ihnen **beigefügt** eine Übersicht der LUBW zukommen.

In dem morgigen Termin sollte daher nach meiner Auffassung auf einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung bestanden werden. Hingewiesen werden sollte auch darauf, dass das alleinige Vorhandensein von Alternativstandorten nicht ausreichend ist, sondern vielmehr noch überprüft werden müsste, ob es sich um zumutbare Alternativen handelt. Allein die Tatsache, dass sich die anderen Standorte außerhalb des FFH-Gebiets befinden, ist nicht gleichbedeutend mit einer zumutbaren Alternative.

Ich werde mich morgen kurz vor dem Termin in Bad Schönborn einfinden.

Mit freundlichen Empfehlungen



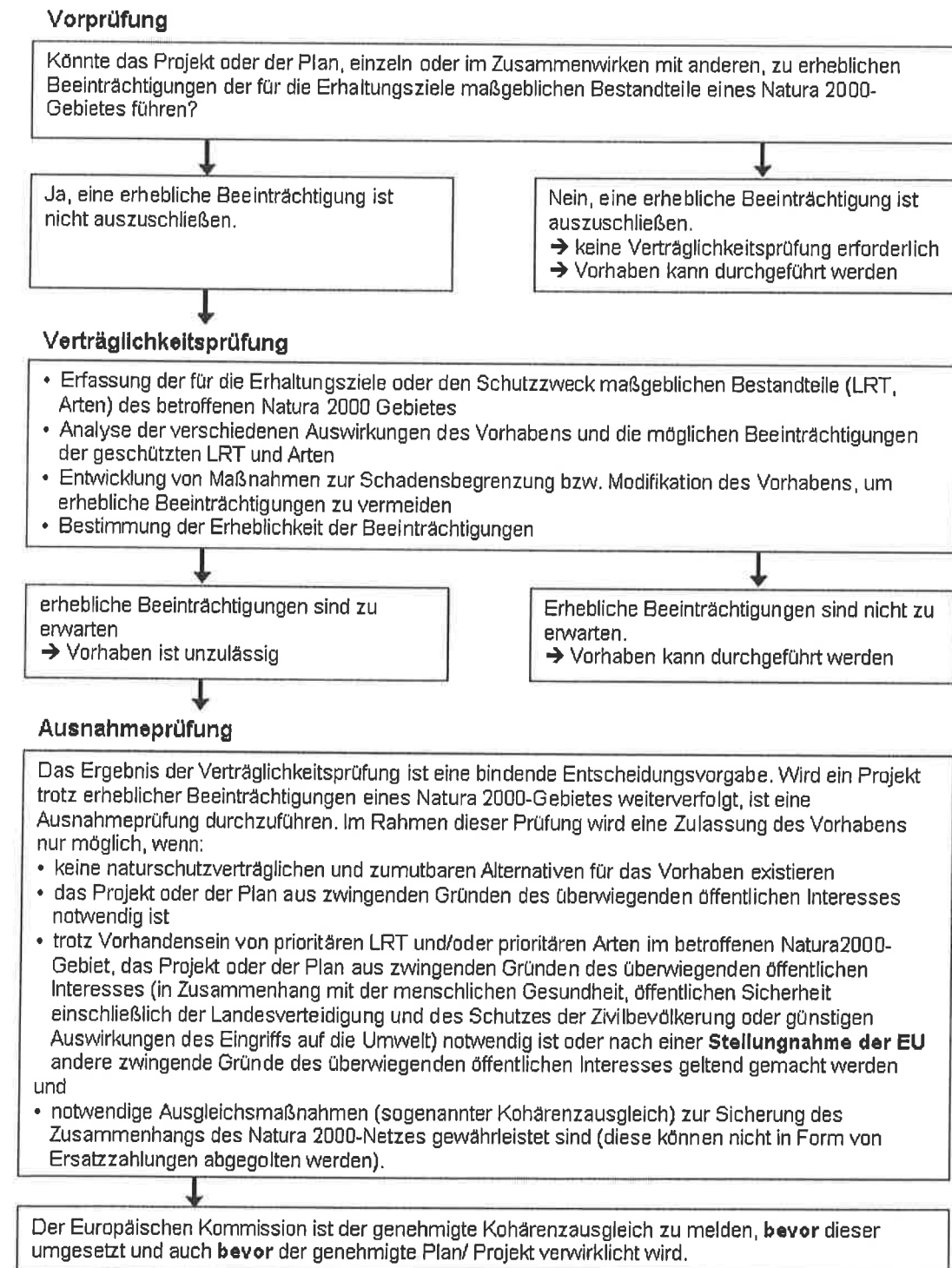
(Dr. Herrmann)  
Rechtsanwalt

Anlage: wie im Text bezeichnet



## Übersicht des Verfahrensablaufs der Verträglichkeitsprüfung

<< zurück



<< zurück